

Merkblatt LHundG

Das Landeshundegesetz (LHundG NRW) folgte 2003 auf die Landeshundeverordnung. Der Anlass für eine rechtliche Regelung waren die in der Vergangenheit aufgetretenen und immer wieder auftretenden, zum Teil schwerwiegenden Vorfälle, bei denen Personen, insbesondere Kinder und ältere Menschen von Hunden angegriffen, schwer verletzt oder getötet wurden. Mit dem LHundG wurden in Nordrhein-Westfalen für die Haltung gefährlicher, näher bestimmter und größerer Hunde besondere Pflichten, und für den Umgang mit diesen Hunden, Verhaltensanforderungen festgelegt.

Gefährliche / bestimmte Hunde:

Gefährliche Hunde: Pittbull Terrier / American Staffordshire Terrier / Staffordshire Bullterrier / Bullterrier / Kreuzungen vorgenannter Rassen;

Hunde bestimmter Rassen: Alano / American Bulldog / Bullmastif / Mastiff / Mastino Espanol / Mastino Napoletano / Fila Brasileiro / Dogo Argentino / Rottweiler / Tosa Inu / Kreuzungen vorgenannter Rassen

Anzeigepflicht / Antrag auf Erteilung einer Haltererlaubnis:

Die Haltung eines gefährlichen oder bestimmten Hundes ist vom Halter bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen und es ist ein Antrag auf Erteilung einer Haltererlaubnis zu stellen. Für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Haltererlaubnis wird nach der Tarifstelle 18a.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW eine Gebühr in Höhe von 70,00 € erhoben.

Sachkunde:

Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen.

Die Sachkundeprüfung wird bei der Stadt Werther (Westf.) abgelegt. Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Ihr Ansprechpartner: Herr Böger Tel: 05203/705-34 oder benedikt.boeger@gt-net.de

Mikrochip:

Die Kennzeichnung nimmt der Tierarzt vor.

Haftpflichtversicherung:

Eine bestehende Tierhalterhaftpflicht können Sie z.B. durch Kopie der Versicherungspolice oder durch Bescheinigung Ihres Versicherers nachweisen. Wichtig ist, dass zweifelsfrei zu erkennen ist, dass der in Frage stehende Hund bzw. der gemeldete Halter versichert ist.

Führungszeugnis:

Zu beantragen beim Einwohnerservice der Stadt Werther (Westf.) 05203/705-44 oder -45.

Ausbruchssichere Unterbringung:

Angaben (im Anmeldeformular, „Art des Hauses/ Art der Umfriedung/ Auslaufmöglichkeit“) und ggf. Unterlagen (z.B. Grundrisskizze, Lageplan, Foto). Zur ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung (z.B. notwendige Zaunhöhe, Gestaltung des Zwingers etc.)

Privates oder öffentliches Interesse: (nur geltend für gefährliche Hunde)

Ein privates Interesse kann bestehen, wenn ein bestimmter Hund auf Grund seiner Ausbildung eine besondere Funktion erfüllt oder ein besonders gefährdetes Besitztum bewacht werden soll. Die besonderen Umstände sind im Einzelfall zu prüfen und insbesondere mögliche Alternativen zu berücksichtigen. Ein öffentliches Interesse kann aus Gründen des Tierschutzes in der Regel angenommen werden, wenn ein Hund aus dem Tierheim übernommen wird. Die Vermittlung ist nachzuweisen, z.B. durch Vorlage des Übergabevertrages mit dem Tierheim.

Zuverlässigkeit: (gemäß § 7 LHundG)

- 1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen
 1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
 2. einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),
 3. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
 4. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
- 2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere
 1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
 2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
 3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
 4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.